

Zugleich sei noch beigelegt, daß es bei einem solchen Verbote auch den Gläubigen unbenommen bleibt, heilige Messen, auch unter der Diözesantage, nach auswärts zu schicken und deshalb auch durch Vermittlung der eigenen Priester, wenn das nicht eigens vom Bischof den Priestern untersagt wäre.

2. Danach liegt auch die Antwort für den zweiten Fall schon auf der Hand. Es handelt sich wieder um einen nicht zur Diözese gehörenden Gläubigen, nur mit dem Unterschiede, daß er vorübergehend in der Diözese weilt, also ein peregrinus ist. Doch ist dieser Umstand hier belanglos; denn nach can 14, § 1, n. 2: „Peregrini non adstringuntur legibus territorii, in quo versantur, iis exceptis, quae ordini publico consulunt vel actuum sollemnia determinant“, das fragliche Verbot aber betrifft weder die öffentliche Ordnung noch die Formlichkeit gesetzlicher Akte. Der betreffende Herr bleibt also hier voll und ganz ein Auswärtiger, und es konnten also die 15 M. mit der Verpflichtung, dafür sechs heilige Messen zu lesen, angenommen werden, ohne jeglichen Verstoß gegen das in Rede stehende Verbot.

3. Die Lösung des dritten Falles ist damit von selbst gegeben. Die Frau gehörte nicht zur Diözese und deshalb bezog sich das Verbot nicht auf sie, gerade so wie im ersten und zweiten Falle dargetan ist. Der Holländer jedoch war an die Bestimmung gehalten, weil er Diözesane war und so mußte der Pförtner von ihm auch die Diözesantage fordern; denn alle, auch die in der Diözese wohnhaften exempten Ordensleute, sind vor wie nach an ein derartiges Verbot des Diözesanbischofes gehalten (can. 831, § 3 und 832; S. C. C. 8. maii 1905 [Acta S. S. 38, 14 s.]; Benedikt XIV, De syn. V c. 9, n. 2).

Balkenburg (Ignatius-Kolleg).

H. Bremer S. J.

III. (Beichtjurisdiktion der pfarrlichen Vikare.) Aus mehreren Pfarren Böhmens wurde eine große Wallfahrt nach Mariazell in der Sedauer Diözese veranstaltet. Aus einer Pfarre ging der Provisor, aus einer anderen der Stellvertreter des auf drei Wochen ins Bad gereisten Pfarrers, aus einer dritten der vom Bischof für den blinden Pfarrer bestellte Adjutor mit, aus einer Ordenspfarre der Pfarrvikar und aus der fünften ein zur Aushilfe bestellter Ordensgeistlicher. Sie nahmen auf einer Uebernachtungsstation in der Diözese St. Pölten abends und morgens zahlreichen Wallfahrern die heilige Beichte ab. An der Mittagsstation der gleichen Diözese baten drei Schwestern, die aus seiner Pfarre waren, den Provisor, sie beichtzuhören, da sie mit ihrer böhmischen Muttersprache bei ihm sich leichter tun. Die eine davon war am Beichtorte verheiratet, die zweite lebte nach ihrer Scheidung vom Manne, der anderswo in St. Pölten das Domizil hatte, bei der Schwester und die dritte war bloß auf Ferien bei derselben. Wie steht es mit der Beichtjurisdiktion dieser Priester, mit der Gültigkeit und Erlaubtheit der Absolution nach dem neuen Kodex?

Die Antwort wird sich von selber ergeben, wenn feststeht, ob diesen pfarrlichen Vertretern eine *jurisdictio ordinaria* zukommt oder ob sie bloß eine *delegata* haben und dann wie weit sich ihre Jurisdiktion in bezug auf die Personen erstreckt.

I. Nach dem alten Rechte stand es nicht fest, ob namentlich dem Pfarrverweser (*provisor parochia vacante*) eine ordentliche oder nur eine delegierte Jurisdiktion zukam. Umsoweniger konnte dem Stellvertreter eines abwesenden Pfarrers und einem Pfarrhelfer die ordentliche Jurisdiktion mit Sicherheit zugesprochen werden.

Bezüglich der Beichtjurisdiktion an Pfarrprovisoren stand im Seltener kirchlichen Verordnungsblatt 1904, 25, zu lesen, „daß manche Pfarrprovisoren betreffs ihrer Beichtjurisdiktion eine irrige Anschauung haben; es wird daher erklärt, daß bei der Anstellung von Pfarrprovisoren denselben decretaliter nur die pfarrliche Jurisdiktion *ad supplenda officia parochialia*, jedoch mit Ausschluß der pfarrlichen Beichtjurisdiktion erteilt wird, da letztere nur Pfarrern *modo ordinario* zukommt, weshalb die Provisoren gleich den Kaplanen rechtzeitig um Verlängerung der Beichtjurisdiktion einzukommen haben“. Im Jahre 1909, 48, wurde neuerdings diese Erklärung gegeben, „daß die Pfarrprovisoren nur *jurisdictio delegata* besitzen“. (Siehe Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes, S. 301.)

Die Konzilstongregation hat auf eine spezielle Anfrage hin, ob ein vom Bischof auf Grund des Tridentinums (sess. XXIV. c. 18, de reform.) an einer vakanten Pfarre eingesetzter Vikar *jurisdictio ordinaria* besitze oder *delegata*, am 9. Mai 1874 über diesen Gegenstand eine eigene Sitzung gehalten. (A. S. S. tom. VIII. p. 129—134.) Es wurden drei Meinungen geltend gemacht. Die erste erkannte auf volle *jurisdictio ordinaria*. Denn diese bestehe eben darin, daß sie einem *jure proprio*, seu *ratione officii* aut *dignitatis suae ex lege, ex canone vel ex consuetudine* zukommt. Wenn nun der Bischof einen Pfarrverweser bestellt, tut er es auf Grund des Tridentinums und auf Grund dieses Gesetzes bekommt der Betreffende die pfarrliche Jurisdiktion. — Die zweite Sentenz läßt die Jurisdiktion eines Pfarrprovisors bloß als eine *delegata* gelten. Im ganzen kirchlichen Rechte findet sich kein Canon und keine Konstitution, welche dem *oeconomus curatus* Jurisdiktion verleiht, somit kann sie nicht eine *ordinaria*, sondern nur eine *delegata* genannt werden. Und dies umso mehr, da ein solcher Provisor nur den verstorbenen Pfarrer vertritt. Porro *neminem ignorat eum, qui vice alterius fungitur, nihil proprium habere, sed delegata uti jurisdictione*. — Die dritte Sentenz schlug den Mittelweg ein und erklärte, die Jurisdiktion eines solchen Provisors sei weder eine ordentliche, noch delegierte, sondern eine *quasi ordinaria*. Sie wird durch Schmalzgrueber (p. IV. tit. 28) und Birrhing (Lib. I. tit. 28 de off. Vicarii n. 23) begründet. Letzterer lehrt: *Quod Vicarius temporalis curati seu Parochi habeat jurisdictionem seu potestatem quasi ordinariam, quia gerit vices Parochi, qui ordinariam jurisdictionem*

habet, eique in eadem jurisdictione, officio aut cura est substitutus . . non autem habet delegatam, cum non diversam, sed omnino eandem jurisdictionem eius, cuius locum et vices gerat, exerceat. Etsi non competit ei ratione muneris proprii perpetui et irrevocabilis, competit tamen ratione muneris temporanei et revocabilis: unde solum sequitur, quod non sit officium nec potestas ordinaria, sed quod sit velut ordinaria, quamvis in hoc delegatae sit similis, quia per modum cuiusdam delegationis seu commissionis existit in Vicario juxta voluntatem committentis qui eam, quando placet, revocare potest.

Auf diese Bots hin hat die S. C. C. am 9. Mai 1874 die Entscheidung gegeben Dilata und nur bestimmt, es möge ein neuer Zweifel, der sich bei der Verhandlung ergab, in einer späteren Sitzung zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Am 12. September wurde nun entschieden, daß ein solcher Provisor jedenfalls ad universitatem causarum subdelegieren könne, wenn nicht der Bischof das Gegenteil erklärt. Eine spätere Entscheidung darüber ist nicht erfolgt.

II. Nun hat der neue Roder volle Klarheit und Sicherheit geschaffen.

1. Can. 197, § 1, erklärt, daß die ordentliche Jurisdiktionsgewalt jene ist, die durch das Recht selbst mit dem Amte verknüpft ist, wogegen die delegierte einer Person verliehen ist. Der § 2 aber trifft die Entscheidung: *Potestas ordinaria potest esse sive propria, sive vicaria.*

2. Can. 873 bestimmt nun, daß die ordinaria jurisdietio Beichte zu hören für sein Territorium ein jeder Ortsbischof und jeder Pfarrer, und alle anderen, qui loco parochi sunt, besitzen. Es fragt sich also

3. wer unter denen qui loco parochi sunt, nach dem neuen Rechte verstanden wird. Darüber läßt es uns in keinem Zweifel. Can. 451, § 2, lautet: *Parochis aequiparantur eum omnibus jurebus et obligationibus paroecialibus et parochorum nomine in jure veniunt:*

1. Quasi-parochi, qui quasi-paroecias regunt. Solche Quasi-Pfarren bilden nach can. 216, § 3, die einzelnen Seelsorgsgebiete oder Gemeinden, in die ein apostolisches Vikariat oder Präsektur eingeteilt ist und die Seelsorger oder Rektoren davon werden Quasi-parochi genannt.

2. Die Vicarii paroeciales, si plena potestate paroeciali sint praediti. Zu diesen rechnet nun der Roder, can. 44, II. tit. VIII. cap. X *De vicariis paroecialibus:*

a) Nach can. 471 jene Pfarrvikare, welchen nach dem Rechte die aktuelle Seelsorge in einer Pfarre anvertraut wird, die einem Ordenshause, einer Kapitellkirche oder einer moralischen Person inkorporiert ist.

b) Nach can. 472 den Vicarius oeconomus, den Pfarrprovisor oder Pfarrverweser, der vom Bischof an einer erledigten Pfarre bis zu deren Neubefetzung angestellt wird. Er erstreckt sich nach

can. 473 derselben Rechte, hat aber auch dieselben Pflichten als wie der Pfarrer in all dem, was die Seelsorge betrifft.

c) Nach can. 474 den *Vicarius substitutus*, den Pfarrvertreter, das ist den Stellvertreter eines abwesenden Pfarrers. Ein solcher gilt jedoch nur dann als mit der vollen *vicaria potestas* des Pfarrers ausgerüstet, wenn er nach der Vorschrift des can. 465, §§ 4 und 5, bestellt worden ist. Dasselbst wird verlangt, daß der Pfarrer, wenn seine Abwesenheit ohne oder mit Unterbrechung über eine Woche dauern wird, dazu einen rechtmäßigen Grund habe, wie die schriftliche Erlaubnis des Bischofes und ebenso einen von diesem zu bestätigenden Stellvertreter. Ist der Pfarrer ein Religiose, braucht er überdies die Erlaubnis seines Obern und die Bestätigung des Stellvertreters von Bischof und Ordensobern zugleich. (§ 4.) Ist der Pfarrer gezwungen, plötzlich und aus einem wichtigen Grunde sich über eine Woche zu entfernen, so hat er brieflich den Ordinarius darüber, wie über die Ursache und den stellvertretenden Priester zu benachrichtigen und sich der Weisung des Oberhirten zu fügen. (§ 5.) Der auf diese doppelte Weise aufgestellte Substitut ist also mit der *jurisdictio ordinaria vicaria* versehen. Nach can. 1923, § 2, kommen die gleichen Rechte dem Priester zu, den der Bischof bei der Durchführung der Privation eines Seelsorgsbenefiziums als *Vicarius substitutus* aufgestellt hat. — Der can. 474 setzt jedoch bei, daß sowohl der Bischof als der abwesende Pfarrer betreffs der Seelsorge einen Vorbehalt machen können.

d) Nach can. 475 den *Vicarius adjutor*, Pfarrhelfer, welcher einem wegen Alterz, Geisteschwäche, Unkenntnis, Blindheit oder einer anderen andauernden Ursache zur Führung seiner Aemter unfähigen Pfarrer vom Bischof gegeben wird, damit er ihn ersetze. Muß er ihn ganz ersetzen, so kommen ihm alle, dem Pfarrer eigenen Rechte und Pflichten zu, sonst nur die im Bestellungsdekret angeführten. (§ 2.)

Hiermit steht nun fest, daß die Pfarrvikare, die Provisoren vakanter Pfarreien, die vom Bischof rechtmäßig anerkannten Stellvertreter eines über eine Woche abwesenden Pfarrers, sowie die vom Bischof bestellten Aushelfer (*provisores in spiritualibus*) eines unfähigen Pfarrers die ordentliche Jurisdiktion auch für das Bußsakrament besitzen.

III. Es fragt sich nun, wie weit sich diese *jurisdictio ordinaria sacramentalis* erstreckt? Darauf gibt can. 881 die Antwort:

§ 1 erklärt, daß alle Welt- und Ordenspriester, die fürs Beichtthören an einem Orte approbiert sind, sei es durch die Erlangung der ordentlichen oder delegierten Jurisdiktion, auch die Wohnsitzlosen wie die Fremden, die aus einer anderen Diözese oder Pfarre zu ihnen kommen, und ebenso die Katholiken jedes orientalischen Ritus gültig und erlaubt absolvieren können. Und im

§ 2 wird hinzugefügt, daß die, welche die ordentliche Absolutionsgewalt haben, ihre Untergebenen allüberall losprechen können.

Welches sind nun die Subditi eines Pfarrers und derer, qui loco parochi veniunt? Diese bestimmt der can. 94, § 1. Sive per domicilium sive per quasi-domicilium suum quisque parochum et Ordinarium sortitur.

Die Erwerbung des Domiziles geschieht nach can. 92, § 1, durch den Aufenthalt in einer Pfarre oder Quasi-Pfarrei, wenn er verbunden ist mit dem Willen, dort beständig zu bleiben, oder durch das bereits während zehn volle Jahre fortgesetzte Verweilen.

Die Erwerbung des Quasi-Domiziles geschieht nach § 2 durch den tatsächlichen Aufenthalt, mit dem entweder zugleich der Wille verbunden ist, wenigstens den größten Teil des Jahres zu bleiben, wenn sonst keine Abberufung erfolgt, oder wenn der Aufenthalt tatsächlich schon den größeren Teil des Jahres gedauert hat.

Can. 93 erklärt nun, daß die vom Manne rechtmäßig nicht geschiedene Frau notwendig den Wohnsitz ihres Mannes behält (§ 1); sie kann aber auch ein Quasi-Domizil erlangen, wogegen eine rechtmäßig geschiedene auch ein eigentliches Domizil erwerben kann. (§ 2.) Ein Minderjähriger behält das Domizil desjenigen, dessen Gewalt er untersteht. (§ 1.) Es kann jedoch ein solcher, wenn er über sieben Jahre ist, sich auch ein eigenes Quasi-Domizil erwerben.

IV. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen des neuen Roder löst sich der Kasus wohl folgendermaßen:

1. Der Provisor, der vom Bischof bestellte Roadjutor des blinden Pfarrers, wie der Pfarrvikar hatten zweifelsohne seit Pfingsten die ordentliche Weichtjurisdiction für ihre Pfarrei und konnten darum alle Pfarrkinder, welche daselbst den Wohnsitz oder das Quasi-Domizil hatten, auch in der St. Pöltener Diözese Weicht hören, und zwar gültig und erlaubt.

2. Der Stellvertreter des auf drei Wochen ins Bad gereisten Pfarrers hatte ebenfalls, wenn die oben sub II. c. für den Vicarius substitutus aufgeführten Bedingungen erfüllt waren, die jurisdictione sacramentalis ordinaria und konnte so wie der erstere Weicht hören. — War er jedoch nicht ein vicarius substitutus nach can. 474, so fehlte ihm die ordentliche und die delegierte Weichtjurisdiction in der St. Pöltener Diözese, wenn er letztere nicht schriftlich oder mündlich ausdrücklich erhalten hat. Denn can. 879 sagt § 1: „Ad confessiones valide audiendas opus est jurisdictione scripto vel verbis expresse concessa.“ In dieser Hinsicht ist das neue Recht strenger, da das frühere die tacita jurisdictionis concessio gelten ließ. Er hört an und für sich ungültig und natürlich unerlaubt Weicht. Jedoch ergänzt beim error communis die Kirche die Jurisdiction. Und ein solcher ist bei dieser Wallfahrt wohl anzunehmen. Can. 209 bestimmt nämlich: In errore communi jurisdictionem supplet Ecclesia pro foro tum externo tum interno. Natürlich bleibt trotzdem das Weicht hören unerlaubt.

3. Das gleiche ist über die Abnahme der Wallfahrtsbeichten in der fremden Diözese vom Ordenspriester zu sagen, der als einfacher Aushilfspriester mitgeht.

4. Was die Beicht der drei Schwestern beim Provisor ihrer Heimattpfarre betrifft, so war die derjenigen, welche in der Sankt Pöltener Diözese verheiratet war, ungültig, da ihr Domizil sich nach dem des Mannes richtet. Die Beicht der vom Manne geschiedenen ist auch ungültig; ist sie rechtmäßig geschieden, so hat sie jedenfalls das Quasi-Domizil in der Pfarre, wo ihre Schwester wohnt, also wo sie beichtet. Durch die Heirat aber hat sie das Heimatdomizil, wie die erste, verloren; mithin ist der Provisor nicht mehr *parochus proprius*. Die dritte hat das Domizil der Heimattpfarre durch den Ferienaufenthalt nicht verloren; also kann sie gültig und erlaubt losgesprochen werden. Da sie sich privatim bei ihm um Aufnahme der Beichte meldeten, ist bei den ersten zwei bloß *error privatus* vorhanden. In diesem Falle ergänzt die Kirche die Jurisdiktion nicht; daher bleibt die Absolution ungültig.

Mautern.

P. Franz Mair C. Ss. R.

IV. (Notwendigkeit eines Ministranten bei der heiligen Messe.)

Klosterspiritual Andreas zelebriert schon längere Zeit ohne männlichen Ministranten sowohl in der Klosterkirche, wo die Sakristanin oder ein Pensionatsmädchen ihm unmittelbar alle Ministrantendienste am Altare während der heiligen Messe leistet, als auch bei öfteren Exkursionen auf eine benachbarte Landpfarre, wo ihm für gewöhnlich gar niemand als Messdiener zur Verfügung steht, da auch der Herr Pfarrer seine eigene Messe an Werktagen ohne Ministranten feiert. Gelegentlich der Priesterexerzitien hört nun Klosterspiritual Andreas von der schweren Pflicht, die heilige Messe nicht ohne männlichen Ministranten zu feiern. Die Worte des Exerzitienmeisters kommen ihm allzu strenge vor und er bespricht sich darüber mit seinem Beichtvater. Was soll ihm der Beichtvater antworten?

1. Ueber diese im Weltkrieg an manchen Orten infolge des mangelnden männlichen Dienstpersonals sehr aktuell gewordene Frage gibt uns das neue kirchliche Gesetzbuch ebenso kurzen wie klaren Bescheid. Der diesbezügliche 813. Kanon lautet: „§ 1. *Sacerdos Missam ne celebret sine ministro qui eidem inserviat et respondeat.* § 2. *Minister Missae inserviens ne sit mulier, nisi, deficiente viro, iusta de causa, eaque lege ut mulier ex longinquo respondeat nec ullo pacto ad altare accedat.*“ Der Kanon unterscheidet in seinen zwei Paragraphen die allgemeine Frage über die Notwendigkeit des Messministranten überhaupt und die spezielle Frage, unter welchen Bedingungen und Einschränkungen ausnahmsweise statt eines mangelnden männlichen Ministranten eine Frauensperson teilweise ihn ersetzen kann. Sinn und Tragweite beider Bestimmungen werden näher bestimmt, erläutert und begründet durch die in den zwei Anmerkungen zum Kanon von Kardinal Gasparri angeordneten Quellen, auf die sich das neue Kirchengesetz stützt. Mit